

technischen Revolution auch Korrekturen oder Präzisierungen getroffener Entscheidungen im Jahresplanabschnitt erforderlich, die u. U. auch zur Änderung bereits abgeschlossener Wirtschaftsverträge führen können. Dennoch wäre der Umfang dieser Umbilanzierungen wesentlich geringer als bisher; auch böte sich die Möglichkeit, hinsichtlich der hervorgerufenen Folgen eine Synchronisierung mit den betrieblichen Interessen zu erreichen.

Für den nicht durch Vorgaben über strukturbestimmende Erzeugnisse, Ex- und Importe, Forschungsvorhaben und Investitionen direkt bestimmten Produktionsumfang müssen sich die Warenproduzenten eigenverantwortlich Aufgaben stellen. Ausgehend von eigenen Prognosen und gesteuert durch das System der Wirtschaftsbedingungen, das sie zu einer Maximierung ihres Betriebsgewinns anregt, haben sich die Betriebe auf den Bedarf des Marktes (einschließlich des Weltmarktes) einzustellen. Die Bilanzierung ist hierbei ein Hilfsmittel zur Ableitung der Entscheidungen über die Kapazitätserweiterung, -auslastung, Transportoptimierung u. ä., nicht aber primär die Form der administrativen Entscheidung dieser Struktur ohne ausreichende Beachtung der Wirtschaftsbedingungen der Betriebe.

Ein Grundzug des künftigen Bilanzsystems müßte darin bestehen, daß die Betriebe selbst (entweder als Bilanzorgan oder mittels Vereinbarung mit diesem) durch Verträge die notwendigen materialwirtschaftlichen Prozesse steuern. Die Wirksamkeit eines solchen Regelungsmodells wird z. B. nachdrücklich durch den Konzentrations- und Integrationsprozeß der Industrie (Zahl, Größe und Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit der Betriebe) bestimmt. Die Mehrzahl der Bilanzentscheidungen würde künftig nicht administrativ, sondern in Ausübung der durch die Betriebs-VO eingeräumten Kooperationsbefugnis und im allgemeinen auch wesentlich frühzeitiger zustande kommen. Das erfordert die Entwicklung eines echten materiellen Interesses aller an derartigen Entscheidungen beteiligten Organe. Der Entwurf der Bilanzordnung sieht z. B. eine Einflußnahme des Bilanzorgans auf die Leitungsorgane der ihm nicht unterstellten Betriebe vor, damit diese solche volkswirtschaftlich erforderlichen Entscheidungen treffen. Meines Erachtens wird eine solche Forderung nicht durchgängig zu verwirklichen sein, wenn ein eigenes materielles Interesse des Bilanzorgans an volkswirtschaftlich richtigen Bilanzentscheidungen fehlt und es selbst nicht mit den Wirkungen seiner Entscheidungen konfrontiert ist. Unter diesem Blickpunkt gewinnen ökonomische Beziehungen zwischen bilanzierendem Leitbetrieb und anderen Warenproduzenten im Rahmen von Erzeugnisgruppen oder Kooperationsverbänden, die geeignet sind, dem gegenwärtigen Auseinanderfall von Leitungs- und Bilanzbereich abzuhelpfen, besondere Bedeutung. Zu denken wäre insbesondere daran, daß das Bilanzorgan bei volkswirtschaftlich effektiveren Varianten am Nutzen oder an vermiedenen Verlusten beteiligt wird.

Hierfür kommen in zunehmendem Maße die Produzenten selbst in Frage. Entweder die bedeutendsten Produzenten eines Erzeugnisses oder von den Produzenten geschaffene Einrichtungen (z. B. juristisch selbständige und auch selbst wirtschaftende — d. h. eigene materielle Interessen und Interessen der Gründerbetriebe wahrnehmende — Absatz- und Einkaufsorganisationen der Erzeugnisgruppen) sollten künftig die Bilanzierung ausüben, wobei eine notwendige staatliche Kontrolle z. B. in Gestalt der Bilanzbestätigung durch WB oder Ministerien gesichert werden kann. Zwischen Produzenten und Abnehmern bzw. den entsprechenden Erzeugnisgruppen ließen sich effektivste Varianten aufgrund vertraglicher Abreden unter gleichzeitiger Ökonomisierung am ehesten ausarbeiten und — wenn diese zugleich Bilanzorgane sind — auch realisieren.